

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 07.10.2026 unter Tagesordnungspunkt 6. gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, beschlossen, den von PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 25.08.2026, Zahl 562, im Bereich der Gst. Nr. 257/21, KG 83020 Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 08.10.2026 bis einschließlich 05.11.2026.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadamt Wörgl zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <http://www.woergl.at> abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu dem aufgelegten Entwurf abzugeben.



Dieses Dokument wurde von Michael Riedhart elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 08.10.2026
SID 698FC6BD8C7C766CE635D9

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.woergl.at

Der Bürgermeister:
Michael Riedhart

angeschlagen am:	08.10.2026
abgenommen am:	06.11.2026

Stadtgemeinde
WÖRGL



Gemeindenummer:
70531

Erlassung eines Bebauungsplanes

Planbezeichnung:
562

Planstellungsdatum:
25.08.2026

PLANUNGSBEREICH: Wehrburgstraße
Betroffene Grundstücke: Gp 257/21



KATASTRALGEMEINDE: 83020, Wörgl-Kufstein

PLANGRUNDLAGE: Digitale Katastralmappe des BEV
DATENSTAND: 04/2026

ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab: 1:5.000
0 20 40 80 120 160 m

Artsignatur GEMEINDE

Planverfasser:

A - 6020 Innsbruck
Karl-Kapeller-Strasse 5
Tel: +43/(0)512/57573780
office@planalp.at
www.planalp.at



PLANALP ZH GmbH
DI Mag. Michael Bachlechner
Mag. Klaus Speimann, MSc. (GIS)
Architektur und Geographie

Zeichnungsname: b562_wör25022_v1.mxd

Dateiname: 562_Wehrburgstr_26-08-25

Bearbeitung: DM/H5

www.ris.bka.gvat

BEBAUUNGSPLAN

BEBAUUNGSREGELN

- BfM M § 61(2) Baumassendichte, Mindestfestlegung
BfM H § 61(2) Baumassendichte, Höchstfestlegung
NfD H § 61(5) Nutzflächendichte, Höchstfestlegung
BfD H § 61(4) Bebauungsdichte, Höchstfestlegung
NF H § 56(3) Nutzfläche, Höchstfestlegung
BW c TBC § 60(3) Offene Bauweise, Abstand lt. TBO § 6 Abs. 1
OG H § 62(4) Oberirdische Geschosse, Höchstzahl
HG H § 62(1) Oberster Gebäudepunkt in Metern über Adria, höchstzulässige Bauhöhe

FLUCHTLINIEN

- § 58(1) Straßenfluchtlinie
§ 59(1) Baufluchtlinie

PLANUNGSBEREICHE

- Abgrenzung Planungsbereich
Abgrenzung verschiedener Geltungsbereiche für Bebauungsregeln innerhalb des Planungsbereiches

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

- 518.3dmuA Höheninformationspunkt

KENNTLICHMACHUNGEN

GEPLANTE WIDMUNGSKATEGORIE

- § 51 Widmung mit Teilfestlegungen, standortgebunden

NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- VO Gemeindefläche, öffentliche Interessentenstraße, öffentliche Privatstraße

- Starkstromleitung 30 kV-E Elektrisches Erdkabel
Umspann-, Trafostation

- TIGAS GAS Gasleitung
Denkmalgeschütztes Objekt

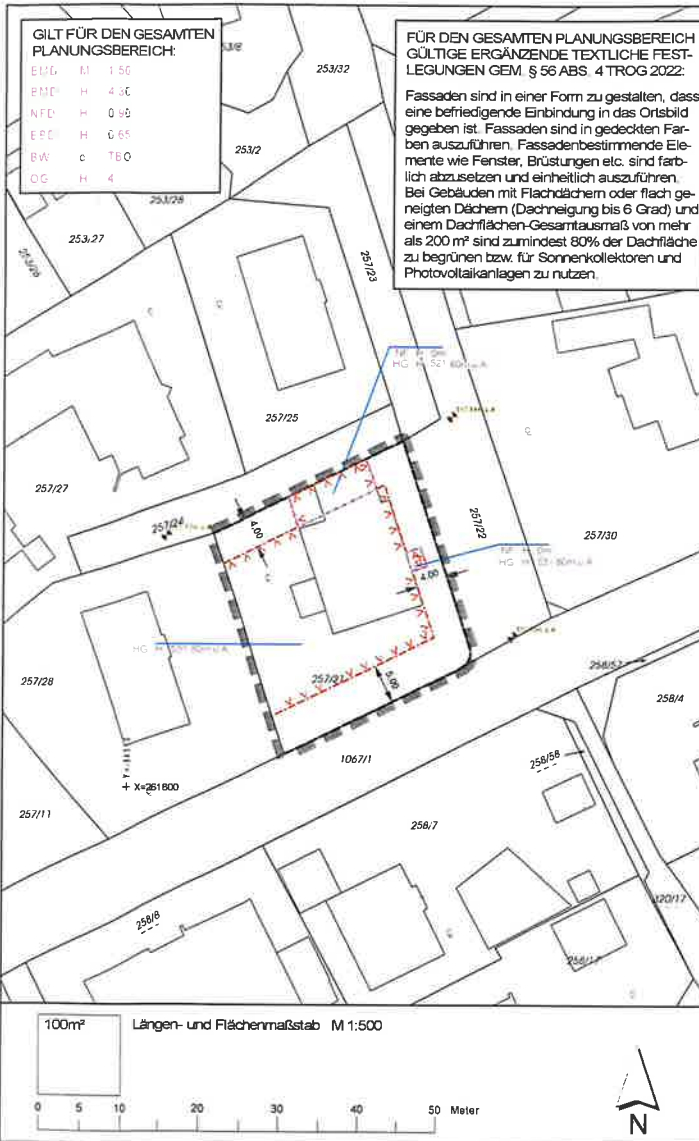
- Archäologische Fundzone
Bodendenkmal (§ 1 DMSG)

GILT FÜR DEN GESAMTEN PLANUNGSBEREICH:

- EUG M 1:50
EUG H 4:30
NFD H 0:50
EFD H 0:65
BW c TBO
OG H 4

FÜR DEN GESAMTEN PLANUNGSBEREICH GÜLTIGE ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESTLEGUNGEN GEM. § 56 ABS. 4 TROG 2022:

Fassaden sind in einer Form zu gestalten, dass eine befriedigende Einbindung in das Ortsbild gegeben ist. Fassaden sind in gedeckten Farben auszuführen. Fassadenbestimmende Elemente wie Fenster, Brüstungen etc. sind farblich abzusetzen und einheitlich auszuführen. Bei Gebäuden mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern (Dachneigung bis 6 Grad) und einem Dachflächen-Gesamtausmaß von mehr als 200 m² sind zumindest 80% der Dachfläche zu begrünen bzw. für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen zu nutzen.



Kenntlichmachungen und Planungsbereich

M 1:1.000

